
Prüfung der Umweltbelange

im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans W8
„Neue Bahnhofstraße“ in Wustermark

Stand Oktober 2019



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1

14641 Paulinenaue

Tel.: 033237/88609, Fax: 70178

Funk: 01715228040



Prüfung der Umweltbelange im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans W8 „Neue Bahnhofstraße“ in Wustermark

Auftraggeber:

Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

Auftrag vom:

März 2018

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 02.10.2019

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG	4
2.1 RÄUMLICHE LAGE, VORBELASTUNGEN UND TOPOGRAPHIE	4
2.2 SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE.....	5
2.3 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	5
2.4 BIOTOPTYPEN	5
2.5 FLORA	10
2.6 GEHÖLZE	12
2.7 FAUNA	13
2.7.1 BRUTVÖGEL.....	13
2.7.2 RAST- UND ZUGVÖGEL	17
2.7.3 SÄUGETIERE	17
2.7.4 FLEDERMÄUSE.....	17
2.7.5 AMPHIBIEN/REPTILIEN	17
2.7.6 INSEKTEN.....	18
3. PRÜFUNG VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE	18
4. ZUSAMMENFASSUNG NATURSCHUTZFACHLICHER MAßNAHMEN	25
4.1 SPEZIELLE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ	25
4.2 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG.....	26
5. QUELLENVERZEICHNIS	28
6. ANLAGEN	29
6.1 FOTODOKUMENTATION.....	29
6.2 KARTENTEIL	34



1. Veranlassung

Im März 2018 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) W8 'Neue Bahnhofstraße', eine Prüfung der Umweltbelange vorzunehmen.

Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung der Bestandsplan Hamburger Straße/Neue Bahnhofstraße, Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstück 675 u. a., des ÖbVI A. Böger Ulmenweg 6, 14641 Nauen, im Maßstab 1:500 vor.

2. Bestandsaufnahme/-bewertung

Die beauftragte Bestandsaufnahme erfolgte im Zeitraum März bis Juni 2018 in Form von 5 Begehungen. Es wurden die vorhandenen Biotope und Tierarten kartiert.

Da ein Umweltbericht mit Eingriffsregelung zum B-Plan vorhanden ist, in dem die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter, aufgeführt und bewertet werden, wurde dementsprechend nur eine nochmalige Aufnahme der Biotope sowie Pflanzen- und Tierarten bzw. Überprüfung der Schutzgebiete und Schutzobjekte, vorgenommen.

2.1 Räumliche Lage, Vorbelastungen und Topographie

Das Plangebiet befindet sich am Nordrand des Siedlungsbereichs der Gemeinde Wustermark, in der Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstück 675.

Westlich wird das Plangebiet durch die Hamburger Straße mit angrenzender Wohnbebauung, im Süden durch die Neue Bahnhofstraße mit angrenzendem Sportplatz der Grundschule Otto Lilienthal, im Osten wiederum von der Neuen Bahnhofstraße sowie im Norden von einem Graben, begrenzt.

Das Plangebiet ist eine intensiv genutzte Ackerfläche. Nur im Randbereich an den Straßenrändern sowie im Ostteil finden sich Grasland- und Staudenfluren sowie auch Gehölzstrukturen.

Als Vorbelastungen können die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung mit querendem Trampelpfad (Abkürzung zum Bahnhof), der Straßenverkehr und Lärmemissionen der Grundschule Otto Lilienthal (mit Sportplatz) genannt werden.

Nach topographischer Karte 0807-242 (Wustermark), Maßstab 1:10.000, befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

Hochwert: **5824400**

Rechtswert: **4563900**

Topographische Elemente aus der Sicht des Plangebietes sind im Norden die ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin-Hannover und der Bahnhof von Wustermark (ca. 250 m) sowie Ortsumgehung der Bundesstraße B5, im Westen angrenzend die Hamburger Straße (ehemalige B 5), im Osten der Havelkanal (ca. 700 m) und die Autobahn A10 Berliner Ring (ca. 1,4 km) sowie im Süden die Landesstraße L204 (ehemalige B273, ca. 400 m).

Das Plangebiet kann als eben bezeichnet werden und fällt leicht von ca. 33 m ü. DHHN2016 im Süden auf ca. 32 m ü. DHHN2016 im Norden ab. Somit liegt es ca. 3-4 m höher als der östlich der Gemeinde verlaufenden Niederungsbereich entlang des Havelkanals. Die höchsten Erhebungen liegen ca. 1,5 km (42,2 m ü. HN) und 2,5 km (44,4 m HN) östlich



2.2 Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutz-, Landschaftsschutz, FFH- oder SPA-Gebieten bzw. Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen.

Südöstlich in ca. 2,5 km Entfernung verläuft die Grenze des LSG Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft (DE 3544-601).

Östlich in ca. 3 km Entfernung verläuft die Grenze des LSG Nauen-Brieselang-Krämer (DE 3343-602).

Nördlich in 3,8 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet Heimsche Heide Ergänzung (DE 3443-301).

Nordöstlich in 4,8 km Entfernung befinden sich das NSG und FFH-Gebiet Bredower Forst (DE 3444-501 bzw. DE 3444-307).

Südöstlich in 4 km Entfernung verläuft die Grenze des NSG, FFH- und SPA-Gebiets Döberitzer Heide (DE 3444-502, DE 3444-303 bzw. DE 3444-401).

Geschützte Biotope nach § 29 und § 30 BNatSchG bzw. Rote Liste Arten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Entlang der Südseite des Plangebiets verläuft jedoch eine jüngere Ahornallee, die nach § 29 BNatSchG geschützt ist.

2.3 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt. Entsprechend der Boden, Klima und Grundwasserverhältnisse wäre im Bereich Wustermark der lindenreiche Traubeneichen-Hainbuchenwald als potentiell natürliche Vegetation möglich.

2.4 Biotoptypen

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Brandenburg (Biotopkartierung Brandenburg -Kartierungsanleitung, Hrsg. Landesumweltamt, 2007).

Plangebiet:

Intensivacker (09130)

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird von Intensivacker eingenommen. Es liegen Beeinträchtigungen in Form von Bodenbearbeitung, Einsaat, Ernte, Pflanzenschutz, Düngung und Befahren, vor. Aufgrund der o. g. vorhandenen Beeinträchtigungen ist die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht gering.

Weg unbefestigt (12651)

Durch die Intensivackerfläche zieht sich in N-S Richtung ein ca. 1 m breiter unbefestigter, jedoch stark verdichteter, Weg (Trampelpfad), der von Pendlern und Bahnreisenden als Abkürzung zum Bahnhof genutzt wird.



Zu den Zugfahrzeiten ist ein reger Betrieb von Fußgängern und auch Radfahrern auf diesem Weg feststellbar. Die Wertigkeit kann aufgrund der o. g. Beeinträchtigungen und der Lage innerhalb einer Ackerfläche als gering eingeschätzt werden.

Intensivgrasland (051512)

Im Bankettbereich der Neuen Bahnhofstraße befindet sich Intensivgrasland, das regelmäßig im Rahmen der Straßenunterhaltung gemäht wird. Hier finden sich größtenteils Süßgräser sowie auch einzelne krautige Pflanzenarten. Die Wertigkeit kann aufgrund der artenarmen Ausprägung und Straßennähe als gering eingeschätzt werden.

Aufgelassenes Grasland frischer Standorte mit Anteilen von ruderalen Staudenfluren (05132)

An der westlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze, im unteren Bankettbereich der Hamburger Straße und der Neuen Bahnhofstraße, befindet sich stellenweise aufgelassenes Grasland mit eingestreuten ruderalen Staudenfluren. Aufgrund der Lage an der Ackergrenze, in Nachbarschaft zu Straßen, kann die Wertigkeit als gering bis maximal mittel eingeschätzt werden.

Baustelle/Lagerfläche (12730/12740)

Im Ostteil des Plangebiets befindet sich eine Baustelle/Lagerfläche. Hier werden Rohre, Betonplatten, Stammholz und Astwerk gelagert. Die Wertigkeit ist gering.

Pappelbaumreihe (071421)

Im Ostteil des Plangebiets befindet sich eine Baumreihe aus 6 Pappeln, die beschnitten wird. An drei Pappeln rankt sich Efeu empor. Die Höhe liegt bei ca. 20 m. Ursprünglich waren hier mehr Pappeln vorhanden (ca. 12-13 Stück). Ein Teil von ihnen wurde jedoch aus Sicherheitsgründen außerhalb der Vegetationsperiode entfernt.

Unter der Baumreihe findet sich Gehölzjungwuchs aus Weißdorn, Holunder, Ahorn und Pappel. Mit einer Höhe von ca. 2-4 m und einer Breite von 2-3 m.

Die Wertigkeit der Baumreihe kann aufgrund der artenarmen Ausprägung, der Lage in der Ackerfläche und der Straßennähe, als mittel eingeschätzt werden.

Umgebung des Plangebiets:

Straßen (12612)

Das Plangebiet wird im Westen, Osten und Süden von zwei asphaltierten Straßen eingerahmt. Aufgrund der Vollversiegelung und des Verkehrs ist die Wertigkeit sehr gering.

Gehweg (12612)

Die Neue Bahnhofstraße wird von der Hamburger Straße im Süden bis zum Bahnhofsparkplatz im Norden von einem Gehweg aus Betonplatten bzw. Betonpflasterabschnitten begleitet. Aufgrund der Vollversiegelung, der Fußgänger und des angrenzenden Straßenverkehrs ist die Wertigkeit sehr gering.

Jüngere Ahornallee (071411 §)

An der Südseite des Plangebiets zieht sich entlang der Neuen Bahnhofstraße eine Ahornallee, die hier vor einigen Jahren angepflanzt wurde. Die Höhe liegt bei 10-12 m.

Aufgrund des noch relativ jungen Alters und der Ausprägung sowie der Straßenlage, und der damit verbundenen Beeinträchtigungen (Unterhaltung, Pflegeschnitt, Winterdienst usw.), ist die Wertigkeit nur als mittel einzuschätzen.

Jüngere Baumreihe aus Ahorn und Eiche, lückig (071422)

Im Bankettbereich auf der Westseite der Neuen Bahnhofstraße zieht sich entlang der Ostgrenze des Plangebiets ein lückige Baumreihe. Hier wachsen überwiegend Ahornbäume. Es finden sich jedoch auch Eichen. Die Höhe der Baumreihe liegt bei ca. 6-10 m. Aufgrund des noch relativ jungen Alters und der Ausprägung sowie der Straßenlage, und der damit verbundenen



Beeinträchtigungen (Unterhaltung, Pflegeschnitt, Winterdienst usw.), ist die Wertigkeit nur als mittel einzuschätzen.

Jüngerer Feldgehölz (07112)

Östlich des Plangebiets befindet sich nördlich des Mühlenweges ein jüngerer Feldgehölz frischer Standorte. Hier wächst größtenteils Eschenahorn. Die Höhe liegt bei ca. 10-12 m, das Alter bei ca. 20-25 Jahren.

Aufgrund der Lage in Nachbarschaft zu zwei Straßen und der Grundschule mit Sportplatz und den dadurch vorhandenen Beeinträchtigungen, wird die Wertigkeit nur als mittel eingeschätzt.

Graben, unbeschattet, weitgehend naturfern ohne Verbauung (011331)

Nördlich des Plangebiets zieht sich in NO-SW Richtung ein Graben. Der Graben führte Wasser vor der Trockenperiode Wasser (Tiefe ca. 30-50 cm) und weist einen starken Algenbewuchs im Sohlbereich auf, was auf Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Ackerflächen schließen lässt. Im Böschungsbereich und im beidseitigen ca. 1-2 m breiten Randstreifen findet sich aufgelassenes Grasland mit Anteilen von Staudenfluren.

Die Wertigkeit des Grabens kann aufgrund der angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen als gering bis maximal mittel eingeschätzt werden.

Intensivacker (09130)

Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich weitere Intensivackerflächen. Die Wertigkeit ist wie die des Ackers im Plangebiet einzuschätzen.

Sportplatz Grundschule (10171)

Südlich des Plangebiets befindet sich der Sportplatz der Grundschule Otto Lilienthal mit vollversiegeltem Fußball- und Basketballfeld (Hartplätze), Sprunggrube usw. Aufgrund der intensiven Nutzung und der vorhandenen Flächenbefestigungen ist die Wertigkeit gering.

Aufschüttung (12720)

Nördlich des Plangebiets befindet sich auf der Ackerfläche eine größere Erdbodenaufschüttung. Die Wertigkeit ist gering.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung erfolgte auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- ◆ Habitatwert
- ◆ Natürlichkeit,
- ◆ Seltenheit und Gefährdung,
- ◆ Ersetzbarkeit.

Habitatwert

Im Kriterium Habitatwert spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt.

Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

Pflanzen

- ◆ Intensität der Nutzung
- ◆ Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

Tiere

- ◆ Vegetationsstruktur
- ◆ Nutzungsintensität
- ◆ Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten



Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

Habitatwert	
3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen. Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

Grad der Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften	
3 Punkte	Biotop ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
2 Punkte	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1 Punkt	Biotop ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen

Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet. Grundlage bildete die Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Brandenburg.

Seltenheit und Gefährdung	
3 Punkte	gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/gefährdet
2 Punkte	Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend
1 Punkt	häufig/nicht gefährdet

Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume,



in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann. In Anlehnung an Blab (1993) wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

	Regenerierbarkeit	Beispielstrukturen
3 Punkte	mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbar	Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände
2 Punkte	10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ersetzbar	Wiesen, Schlagfluren, Hecken/Windschutzstreifen, Gebüsche, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer
1 Punkt	1-10 Jahre gut regenerierbar/ersetzbar	Einjährigengesellschaften, Ruderalgesellschaften, kurzlebige

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotoptyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- Biotopschutz. Je höher die Punktsomme, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit.

Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

Punktzahl	Biotopwert
11-12 Punkte	sehr hoher Biotopwert
8-10 Punkte	hoher Biotopwert
6-7 Punkte	mittlerer Biotopwert
5 Punkte	geringer Biotopwert
< 5 Punkte	sehr geringer Biotopwert

Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp-code	Beschreibung	Habitatwert	Natürlichkeit	Seltenheit/Gefährdung	Ersetzbarkeit	Biotopwert gesamt
011331	Intensivgrasland	1-2	2	1	1	5-6 gering bis mittel
05132	Aufgelassenes Grasland mit Anteilen von Staudenfluren	1-2	2	1	1	5-6 gering bis mittel
051512	Intensivgrasland	1	2	1	1	5 gering
07112	Jüngerer Feldgehölz frischer Standorte	2	2	1	1-2	6-7 mittel
071411 §	Jüngere Allee, geschlossen	1	2	1-2	2	6-7 mittel
071421	Pappelbaumreihe	2	2	1	2	7 mittel



Biotop-code	Beschreibung	Habitatwert	Natürlichkeit	Seltenheit/Gefährdung	Ersetzbarkeit	Biotopwert gesamt
071422	Jüngere Baumreihe	1	2	1	1-2	5-6 gering bis mittel
09130	Intensivacker	1	1-2	1	1	4 gering
10171	Sportplatz	1	1-2	1	1	4 gering
12612	Straße, asphaltiert	1	1	1	1	4 sehr gering
12612	Gehweg, Betonplatten und -pflaster	1	1	1	1	4 sehr gering
12651	Weg, unbefestigt	1	2	1	1	5 gering
12720	Aufschüttung	1	2	1	1	5 gering
12730/ 12740	Baustelle/ Lagerfläche	1	2	1	1	5 gering

2.5 Flora

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte im Bereich des gesamten Plangebiets. In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der vorgefundenen Arten werden Angaben zu den Zeigerwerten nach ELLENBERG und zur Pflanzensoziologie gemacht. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- d verbreitet und über weite Strecken dominant
- v/d verbreitet, aber nur stellenweise dominant
- v verbreitet
- z/d zerstreut und stellenweise dominant
- z zerstreut
- s selten

Feuchtezahl F (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starktrockniszeiger
- 3 Trockniszeiger
- 5 Frischezeiger
- 7 Feuchtezeiger
- 9 Nässezeiger
- ~ Zeiger für starke Wechsel (z.B. 7~: Wechselfeuchte)
- = Überschwemmungszeiger
- x indifferentes Verhalten

Reaktionszahl R (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starksäurezeiger
- 3 Säurezeiger
- 5 Mäßigsäurezeiger
- 7 Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger
- 9 Basen- und Kalkzeiger
- x indifferentes Verhalten

Stickstoffzahl N (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 stickstoffärmste Standorte anzeigend
- 3 auf stickstoffarmen Standorten häufiger
- 5 mäßig stickstoffreiche Standorte anzeigend, auf armen und reichen seltener
- 7 an stickstoffreichen Standorten häufiger
- 8 ausgesprochene Stickstoffzeiger
- 9 an übermäßig stickstoffreichen Standorten konzentriert
- x indifferentes Verhalten



Vegetationskundliche Kartierung im Plangebiet

Pflanzenart	Pflanzen- gesellschaft	Verbrei- tung	F	R	N	Anmerkung
Ackerhundskamille (Anthemis arvensis)	Chenopodietea	s	4	6	6	-
Beifuß (Artemisia vulgaris)	Artemisieten	s	5	x	8	Frischezeiger, Stickstoffzeiger
Breitwegerich (Plantago major)	Molinio- Arrhenatheretea	s	5	x	6	Frischezeiger
Echte Kamille (Chamomilla recutita)	Stellarietea mediae	z	-	-	-	-
Deutsches Weidelgras (Lolium perenne)	Molinio- Arrhenatheretea	v	5	7	7	
Gefleckte Taubnessel (Lamium maculatum)	Artemisieten	s	6	7	8	Stickstoffzeiger
Große Brennnessel (Urtica dioica)	Artemisieten	s	6	7	8	Stickstoffzeiger
Hirtentäschel (Capsella bursa pastoris)	Artemisieten	z	5	x	6	Frischezeiger
Krauser Ampfer (Rumex crispus)	Molinio- Arrhenatheretea	s	7~	x	5	Wechselfeuchte
Löwenzahn (Taraxacum officinale)	Molinio- Arrhenatheretea	z	5	x	7	Frischezeiger
Quecke (Agropyron repens)	Chenopodietea	v	x~	x	7	-
Rotklee (Trifolium pratense)	Molinio- Arrhenatheretea	z/d	x	x	x	-
Rotschwengel (Festuca rubra)	Molinio- Arrhenatheretea	v	6	6	x	
Spitzwegerich (Plantago lanceolata)	-	s	x	x	x	-
Spreizende Melde (Atriplex patula)	Artemisieten	s	5	7	7	Frischezeiger
Wiesenlieschgras (Phleum pratense)	Molinio- Arrhenatheretea	z	5	x	6	Frischezeiger
Wiesenrispengras (Poa pratensis)	Molinio- Arrhenatheretea	v	5	x	6	Frischezeiger
Wiesenschafgarbe (Achillea millefolium)	Molinio- Arrhenatheretea	s	4	x	5	-
Wiesenschwengel (Festuca pratensis)	Molinio- Arrhenatheretea	v	6	x	6	-

Diese Auflistung der Krautschicht kann nur einen Hinweis auf die vorhandenen Standortbedingungen und -qualitäten geben. Eine Auswertung der Zeigerwerte und pflanzengesellschaftlichen Zuordnung sollte daher mit Vorsicht betrachtet werden. Die vorgefundenen Pflanzen sind nicht in der "Roten Liste Brandenburgs" vertreten. Eine Schutzwürdigkeit besteht demzufolge nicht.



Die Mehrzahl der kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft der 'Anthropozoogener Heiden und Rasen' mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidegesellschaft) zuzuordnen. Die dargestellten Klassifizierungen zeigen den relativ starken anthropogenen Einfluss bzw. die Auswirkungen der jahrelangen intensiven Ackernutzung im Plangebiet und der Umgebung auf.

2.6 Gehölze

Die Gemeinde Wustermark hat eine eigene Baumschutzsatzung (vom 08.11.2011), die für die im Zusammenhang bebauten OT (§ 34 BauGB) sowie auf Bereiche mit einem B-Plan (§ 30 BauGB) anwendbar ist. Da es sich beim Plangebiet um einen B-Plan handelt, gilt somit die Baumschutzsatzung und ist bei Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben zu beachten.

In der folgenden Tabelle werden die Bäume und Sträucher innerhalb des Plangebietes dargestellt, die laut Baumschutzverordnung der Gemeinde Brieselang geschützt sind.

Die Wuchshöhe der Gehölze wurde visuell durch Schätzung bestimmt, wobei die innerhalb des Plangebietes befindlichen Gebäude als Vergleichshöhen dienten. Der Stammumfang wurde in 1,3 m über Geländeoberkante gemessen.

Weiterhin wurde eine Einstufung der Gehölze in unterschiedliche Altersklassen (AKL) vorgenommen, die sich in folgende Kategorien unterteilen:

Altersklassen

AKL I	01 - 15 Jahre
AKL II	16 - 40 Jahre
AKL III	über 40 Jahre

Die Einschätzung des Gehölzalters erhebt dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit, da Angaben zur Pflanzengröße und den Wuchsleistungen sowie bisherige Pflegeintensität nicht vorlagen bzw. hinterfragt werden konnten.

Um den Zustand der Gehölze im Plangebiet wiedergeben zu können, erfolgte eine Vitalitätseinschätzung der Gehölze in verschiedenen Abstufungen.

Vitalitätsstufe

- Stufe 0: Sehr guter Zustand des Gehölzes. Es weist für den Standort und das Umfeld typische Wuchsleistungen auf.
- Stufe 1: Guter Zustand des Gehölzes. Es sind leichte Schäden zu erkennen, die aber keine lebensbedrohliche Situation darstellen und meist toleriert werden.
- Stufe 2: Befriedigender Zustand des Gehölzes. Es treten leichte Schäden auf, die durch gezielte baumpflegerische Maßnahmen eine Verbesserung des allgemeinen Zustandes des Gehölzes ermöglichen.
- Stufe 3: Schlechter Zustand des Gehölzes. Es kommt zu starken Schäden, in deren Folge es zu Blattreduktion und verstärkt zu Totholz kommt (großflächige Schäden mechanischer oder phytotoxischer Herkunft). Schäden lassen sich meist nur durch vertretbar hohen Aufwand beheben, teilweise kann das Gehölz nicht mehr revitalisiert werden und stirbt in relativ kurzer Zeit (1-5 Jahre) ab.
- Stufe 4: Äußerst schlechter Zustand des Gehölzes, in deren Folge meist das Absterben eintritt, totes Gehölz



Vorhandener Gehölzbestand im Plangebiet

Nr.	Gehölzart	Stammumfang [m]	Kronendurchmesser [m]	gesch. Höhe [m]	Altersklasse	Vitalität	Schutzstatus
1	Pappel	2,60	6	20	3	3	-
2	Pappel	2,10	6	20	3	3	-
3	Pappel	2,12	6	20	3	3	-
4	Pappel	1,90	4	20	3	3	-
5	Pappel	2,44	6	20	3	3	-
6	Pappel	2,85	8	20	3	3	-

Im Plangebiet finden sich 6 Pappeln. Nach § 2, Absatz 1, Satz 2 sind Pappeln nicht nach der o. g. Baumschutzsatzung geschützt.

2.7 Fauna

Faunistische Angaben über das Plangebiet lagen nicht vor. Somit erfolgte eine Bestandsaufnahme und Bewertung an folgenden Terminen:

16.30-17.45	19.03.2018
06.30-07.30	12.04.2018
15.00-16.00	16.04.2018
14.30-15.45	17.05.2018
05.00-06.30	18.06.2018

2.7.1 Brutvögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden (BIBBY et al., 1995). Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (Bv, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (NG, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position)
- Durchflug (D, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Des Weiteren erfolgte eine Unterteilung der Vögel in Arten mit dauerhaften bzw. jährlich wechselnden Niststätten.



Rast- und Zugvögel konnten im Plangebiet und seinem angrenzenden Umfeld nicht beobachtet werden. Aufgrund der vielfachen Störungen durch den Straßenverkehr, Bahnreisende, Anwohner, Spaziergänger, Radfahrer, ist das auch nicht weiter verwunderlich.

Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Hausrotschwanz (V)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Haussperling (BV)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	V	-	-	-	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Star (Bv, Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	PG/ U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	-	U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Feldlerche (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04- M08	3	3	-	+	U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04- M09	-	-	-	-	U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (Ng, Df)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04- E05	-	-	-	-	U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03- A09	-	-	-	-	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03- A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	U



Legende:	
RLD:	Rote Liste Deutschland (2016)
RLBB:	Rote Liste Brandenburg (2008)
BArtSchV:	+ = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet
EU-VSchRL:	+ = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet
Status:	BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug
Rote Liste:	1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten
Fundort (FO):	PG: Plangebiet, U: Umgebung
<u>Neststandort</u>	
B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter	
<u>Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	
1 =	Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
2 =	i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
2a =	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
3 =	i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
4 =	Nest und Brutrevier
5 =	Balzplatz
§ =	zusätzlich Horstschutz nach § 33 BbgNatSchG
<u>Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt</u>	
1 =	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 =	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 =	mit der Aufgabe des Reviers
4 =	fünfst Jahre nach Aufgabe des Reviers
Wx =	nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)
<u>Fortpflanzungsperiode</u>	
A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)	
<u>Vorkommen in B</u>	
Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast	

Avifauna im Plangebiet

Innerhalb des Plangebiets wurde nur der Star als Brutvogel festgestellt. Er nistete im Baum Nr. 6 in einer Baumhöhle. Das Revier umfasste die Baumreihe und die östlich angrenzende Umgebung des Plangebiets.

Im Bereich der Ackerfläche wurden noch 1 Nebelkrähe und 3 Haussperlinge bei der Nahrungsaufnahme beobachtet. Brutplätze und Reviere dieser Vogelarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Bewertung

Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Brutvogelfauna.

Umgebung des Plangebiets

Amsel

Die Amsel wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen innerhalb von Siedlungsflächen westlich des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Buchfink

Der Buchfink wurde 2 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen am Sportplatz und im Feldgehölz am Mühlenweg östlich des Plangebiets kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.



Feldlerche

Im angrenzenden Umfeld des Areals wurde die Feldlerche östlich des Plangebiets in einer Ackerfläche als Brutvogel kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Grünfink

Der Grünfink wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen innerhalb von Siedlungsflächen westlich des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz wurde 1 x mit Brutverdacht an einem Gebäude innerhalb von Siedlungsflächen westlich des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Haussperling

Der Haussperling war 2 x mit Brutvogel an Gebäuden innerhalb von Siedlungsflächen westlich des Plangebiets. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Kohlmeise

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel in einer Baumhöhle südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen innerhalb von Siedlungsflächen westlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Nebelkrähe

Die Nebelkrähe war 1 x Nahrungsgast östlich des Plangebiets und wurde beim Durchflug in O-W Richtung nördlich des Plangebiets beobachtet. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ringeltaube

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel in einem Baum südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel im Feldgehölz am Mühlenweg östlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Star

Der Star war 7 x Nahrungsgast östlich des Plangebiets. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Zaunkönig

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel im Feldgehölz am Mühlenweg östlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Zilp Zalp



Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel im Feldgehölz am Mühlenweg östlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Bewertung

Von den im Plangebiet kartierten Vogelarten steht der Star in der Kategorie 3 der Roten Liste der BRD.

Außerhalb des Plangebiets sind Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3) und Haussperling (RL BRD V) nach Roter Liste geschützt.

Die anderen inner- und außerhalb des Plangebiets vorgefundenen Vogelarten werden nicht in der Roten Liste der BRD oder des Landes Brandenburg aufgeführt.

Alle o. g. vorgefundenen Vogelarten gelten als Vögel des Siedlungsbereichs bzw. der Grünflächen und Gehölzstrukturen des Siedlungsbereiches sowie auch des Offenlandes und werden allgemein als 'verbreitet' bezeichnet bzw. sind für diese Region als ortstypisch anzusehen.

Als Bereiche mit der höchsten Anzahl an Brutvögeln können das kleine Feldgehölz östlich und der Siedlungsbereich westlich des Plangebiets angegeben werden. Die hier befindlichen Nistplätze und Reviere liegen jedoch außerhalb des Plangebiets.

2.7.2 Rast- und Zugvögel

Für Rast- und Zugvögel hat das Plangebiet keine Bedeutung. Da es sich im Siedlungsbereich von Wustermark, angrenzend an zwei Straßen sowie in Nachbarschaft zu Wohnbebauung und einer Grundschule mit Sportplatz befindet. Das Plangebiet hat demnach keine Bedeutung für Rast- und Zugvögel.

2.7.3 Säugetiere

Die vorhandenen baulichen Anlagen im Siedlungsbereich sowie Altbäume mit Baumhöhlen können für Säugetiere (z. B. Steinmarder, Eichhörnchen) ein Quartier bieten. Innerhalb des Plangebiets wurden keine Säugetiere vorgefunden.

2.7.4 Fledermäuse

Es wurden die vorhandenen Bäume (hier 6 x Pappel) auf Höhlen oder Spalten abgesucht, die Quartiere für Fledermäuse darstellen können. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Quartiere gefunden wurden.

2.7.5 Amphibien/Reptilien

Während der Bestandsaufnahmen wurde auch zielgerichtet nach Amphibien und Reptilien gesucht, da im B-Plangebiet zumindest mit der Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) gerechnet werden kann.

Des Weiteren sind Grünfrösche (*Rana lessonae* bzw. *esculenta*, RL3 Bbg, Anhang IV FFH-Richtlinie), Ringelnatter (*Natrix natrix*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3, zumindest potentiell mögliche Arten innerhalb Plangebiets.



Dementsprechend wurde das gesamte Plangebiet mehrmals bei sonnigen Temperaturen (>15°C) zu verschiedenen Tageszeiten streifenförmig abgesucht, mit dem Ergebnis, dass keine Zauneidechsen bzw. andere Amphibien oder Reptilien im Plangebiet vorgefunden wurden. Im Graben nördlich des Plangebiets wurden jedoch 2 Grünfrösche kartiert. Weitere Amphibien oder Reptilien wurden in der angrenzenden Umgebung des Plangebiets nicht festgestellt.

2.7.6 Insekten

Innerhalb des Plangebiets wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Landkärtchen (*Araschnia levana*), Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus buttulus*) und Hainschnirkelschnecke (*Cepaea nemoralis*) vorgefunden.

Die vorgefundenen Arten sind nicht nach Roter Liste der BRD bzw. Brandenburgs geschützt.

Des Weiteren wurden die im Plangebiet vorhandenen 6 Pappeln, die eventuell als Brutbäume für Käfer infrage kommen könnten, zielgerichtet auf Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) und Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1), untersucht.

Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschluflöcher der Imagines untersucht. Des Weiteren wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet bzw. es wurde versucht über Lockstoffe (Aprikosenmarmelade), die in ca. 2 m Höhe an den jeweiligen Baumstamm geschmiert wurde, die Käfer anzulocken. Es konnten jedoch keine der drei o. g. Arten festgestellt werden, was auch nicht weiter verwunderlich ist, da Pappeln nicht unbedingt von diesen Arten zur Reproduktion genutzt werden.

3. Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).



Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Des Weiteren erfolgte in Absprache mit der UNB im Bereich der geplanten Bauflächen und deren angrenzender Bereiche eine Untersuchung auf Amphibien/Reptilien und hier speziell Eidechsen.

Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen.

Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:



Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	-	U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Feldlerche (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04- M08	3	3	-	+	U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04- M09	-	-	-	-	U
Hausrotschwanz (V)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Hausperling (BV)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	V	-	-	-	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (Ng, Df)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04- E05	-	-	-	-	U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03- A09	-	-	-	-	U
Star (Bv, Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	PG/ U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03- A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	U

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden nicht vorgefunden.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die



lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Alle diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Verkehr, Siedlungstätigkeit usw.) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise waren keine Brutvögel im Plangebiet. Brutplätze und Reviere lagen somit außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Innerhalb des Plangebiets wurde nur der Star als Brutvogel festgestellt. Er nistete im Baum Nr. 6 in einer Baumhöhle. Das Revier umfasste die Baumreihe und die östlich angrenzende Umgebung des Plangebiets.

Sollte der Baum mit dem Brutplatz des Stars entfernt werden, so ist von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Um einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen dieses Brutplatzes vermieden, werden, was sich wie folgt darstellt:

Gehölzentfernungen

Bei Gehölzentfernungen im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen Gehölze vor Baubeginn nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen.

Bauzeitenregelung

Zum Schutz der vorhandenen brütenden Vogelarten (hier Star in Baum Nr. 6) ist jegliche Bautätigkeit im Zeitraum 21. Februar bis 10. August des Jahres zu vermeiden.

Eine alternative Bauzeitenregelung bzw. ein früherer Baubeginn ist möglich, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens mehr erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn vorhandene Brutplätze verlassen wären, da die Brut flügge geworden ist und somit durch Baumaßnahmen nicht mehr



gefährdet werden kann. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte eine Bauzeitenregelung für höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten im o. g. Sinne nicht möglich sein, so ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für diese Vogelart zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Für jeden beseitigten Brutplatz ist ein neuer artgerechter Brutplatz neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen an Gebäuden, Bäumen, am Zaun bzw. Aufstellen von Nistkästen am Pfahl innerhalb des Plangebiets).

Bei Beseitigung des Baumes Nr. 6 mit dem Brutplatz des Stars ist somit ein Nistkasten anzubringen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen bzw. ein Revierverlust ist somit durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star, unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink und Ringeltaube

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Verkehr, Siedlungstätigkeit usw.) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Amsel, Buchfink und Ringeltaube waren keine Brutvögel im Plangebiet. Brutplätze und Reviere lagen somit außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Da diese Vogelarten nicht im Plangebiet festgestellt wurden bzw. Brutplätze und Reviere nicht beseitigt werden, ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben nicht zu rechnen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Amsel, Buchfink und Ringeltaube sind somit nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Eine Bauzeitenregelung ist nicht erforderlich.

Zudem wirken sich die o. g. Vermeidungsmaßnahmen (siehe Höhlen/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls positiv auf diese Vogelarten aus.

Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen



des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Verkehr, Siedlungstätigkeit usw.) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp waren keine Brutvögel im Plangebiet. Brutplätze und Reviere lagen somit außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Da diese Vogelarten nicht im Plangebiet festgestellt wurden bzw. Brutplätze und Reviere nicht beseitigt werden, ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben nicht zu rechnen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp sind somit nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Eine Bauzeitenregelung ist nicht erforderlich.

Zudem wirken sich die o. g. Vermeidungsmaßnahmen (siehe Höhlen/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls positiv auf diese Vogelarten aus.

Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen

Grünfink, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Hecken- oder Buschbrüter, die im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung angetroffen wurden.

Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei Grünfink und Mönchsgrasmücke nach Beendigung der Brutperiode.

Die Nebelkrähe legt ein System aus abwechselnd genutzten Nestern an. Die Beseitigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz Fortpflanzungsstätte erlischt bei der Nebelkrähe nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Alle drei Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Verkehr, Siedlungstätigkeit usw.) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Grünfink, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe waren keine Brutvögel im Plangebiet. Brutplätze und Reviere lagen somit außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Da diese Vogelarten nicht im Plangebiet festgestellt wurden bzw. Brutplätze und Reviere nicht beseitigt werden, ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben nicht zu rechnen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Grünfink, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe sind somit nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Eine Bauzeitenregelung ist nicht erforderlich.

Zudem wirken sich die o. g. Vermeidungsmaßnahmen (siehe Höhlen/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls positiv auf diese Vogelarten aus.

Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft

Feldlerche

Diese Vogelart gilt als Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft. Sie ist in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen anzutreffen. Des Weiteren gilt sie als kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen angepasst hat. Sie baut jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der Brutperiode.

Die Feldlerche war kein Brutvogel im Plangebiet. Brutplätze und Reviere lagen somit außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.



Da diese Vogelart nicht im Plangebiet festgestellt wurde bzw. Brutplätze und Reviere nicht beseitigt werden, ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben nicht zu rechnen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation ist somit nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Eine Bauzeitenregelung ist nicht erforderlich.

Zudem wirken sich die o. g. Vermeidungsmaßnahmen (siehe Höhlen/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls positiv auf diese Vogelart aus.

Zug-, Rast- und Gastvögel

Zug-, Rast- und Gastvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Das Plangebiet stellt, aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches von Wustermark, angrenzend an zwei Straßen sowie in Nachbarschaft zu Wohnbebauung und einer Grundschule mit Sportplatz, auch keine geeignete Fläche dar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Innerhalb des Plangebiets wurden keine geschützten Säugetierarten festgestellt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Amphibien oder Reptilien wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Nördlich des Plangebiets, im Bereich des Grabens, wurden 2 Grünfrösche (*Rana lessonae* bzw. *esculenta*, RL3 Bbg, Anhang IV FFH-Richtlinie) festgestellt.

In Brandenburg zählen Grünfrösche noch zu den weit verbreiteten Amphibienformen. Sie gelten als standorttreu und halten sich nur im unmittelbaren Umfeld ihres Wohn- und Laichgewässers auf. Als Lebensraum wurde der Graben nördlich des Plangebiets ermittelt. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass die Grünfrösche in die geplanten Baubereiche geraten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Grünfröschen sind somit nicht erkennbar. Hier stellen die jährlichen Unterhaltungsarbeiten am Graben (Krautungen usw.) sowie die unmittelbar angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung ein weitaus höheres Konfliktpotential dar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Bei Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen, sollten die jeweiligen Bäume vor der Fällung nochmals durch einen Fachmann auf Fledermäuse überprüft werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Insekten

Bei den innerhalb des Plangebiets vorgefundenen Insekten handelt es sich nicht um besonders geschützte Arten bzw. nicht um streng geschützte Arten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Betroffene Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere besonders geschützte Arten

Da weitere besonders geschützte bzw. streng geschützte Tierarten im Plangebiet nicht vorgefunden wurden, kann auch keine Betroffenheit festgestellt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4. Zusammenfassung naturschutzfachlicher Maßnahmen

4.1 Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

Vögel (Avifauna)

Gehölzentfernungen

Bei Gehölzentfernungen im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen Gehölze vor Baubeginn nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen.

Bauzeitenregelung

Zum Schutz der vorhandenen brütenden Vogelarten (hier Star in Baum Nr. 6) ist jegliche Bautätigkeit im Zeitraum 21. Februar bis 10. August des Jahres zu vermeiden.

Eine alternative Bauzeitenregelung bzw. ein früherer Baubeginn ist möglich, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens mehr erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn vorhandene Brutplätze verlassen wären, da die Brut flügge geworden ist und somit durch Baumaßnahmen nicht mehr gefährdet werden kann. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte eine Bauzeitenregelung für höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten im o. g. Sinne nicht möglich sein, so ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für diese Vogelart zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Für jeden beseitigten Brutplatz



ist ein neuer artgerechter Brutplatz neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen an Gebäuden, Bäumen, am Zaun bzw. Aufstellen von Nistkästen am Pfahl innerhalb des Plangebiets).

Amphibien/Reptilien

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Säugetiere

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Fledermäuse

Bei Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen, sollten die jeweiligen Bäume vor der Fällung nochmals durch einen Fachmann auf Fledermäuse überprüft werden.

Insekten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Weitere Arten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

4.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

Das BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen" (§ 15). Dies bedeutet, dass sich die Planung auch an den naturräumlichen Gegebenheiten orientieren soll. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind laut Gesetz durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Aufgrund der vorgenannten Eingriffe in die Schutzgüter und der angedeuteten Maßnahmen der Bauleitplanung sind Konfliktvermeidungen und -minimierungen möglich und durchführbar.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte folgendes jedoch beachtet werden:

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets zur Versickerung zu bringen.

Boden- und Grundwasserschutz

Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes unterbleibt jeglicher Einsatz von chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Geltungsbereich des B-Plans.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen nach dem Bau

Innerhalb des Plangebiets sollten folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtimmissionen zukünftig beachtet werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.



Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Abbaus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung von Bauflächen benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die an die Baufläche angrenzende Umgebung strahlen.



5. Quellenverzeichnis

Topographische Karte 0807-242 (Wustermark), Maßstab 1:10.000

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Vegetation in Mitteleuropa mit den Alpen in ökologischer Sicht, Heinz Ellenberg, Hrsg, Ulmer Verlag Stuttgart, 1986 - 4. Auflage

Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa, Heinz Ellenberg et. Al., Veröffentlichung des Lehrstuhls für Geobotanik der UNI Göttingen, Hrsg E. Goltze Verlag KG Göttingen, 1991

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg, 1993

Arten- und Biotopschutz, Giselher Kaule, UTB, 2. Auflage, 1991

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)



6. Anlagen

6.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick von Süd nach Nord über das Plangebiet



Bild 2: Blick von Ost nach West über das Plangebiet



Bild 3: Blick von Nord nach Süd über das Plangebiet



Bild 4: Blick von Nordwest nach Süd über das Plangebiet



Bild 5: Blick von West nach Ost über Südseite des Plangebiets



Bild 6: Blick vom Mühlenweg auf Pappelbaumreihe im Ostteil des Plangebiets



Bild 7: Blick von Ost nach West auf die Neue Bahnhofstraße



Bild 8: Blick aus Plangebiet auf Hamburger Straße (alte Trasse B5) westlich des Plangebiets



Bild 9: Blick von Nord nach Süd auf die Neue Bahnhofstraße östlich des Plangebiets



Bild 10: Blick von West nach Ost auf Graben nördlich des Plangebiets



6.2 Kartenteil